

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 91 (1949)

Heft: 10

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wurf wurden von der Sau entfernt am selben Tage, wo die Ferkel des zweiten Wurfs geboren wurden, und von letzteren waren am 20. Januar 9 lebend. Der Verfasser, der sich persönlich davon überzeugt hat, daß keine Täuschung vorgelegen hat, meint, daß dem einen Eierstock entstammende Eier beim ersten Decken befruchtet worden sind und die Früchte sich im entsprechenden Gebärmutterhorn eingenistet haben, während beim zweiten Decken Eier aus dem anderen Ovar und das entsprechende Gebärmutterhorn betroffen worden sind.

Christiansen, Aarhus.

VERSCHIEDENES

Jahresbericht 1948 der Institute und Kliniken der veterinär-medizinischen Fakultät Bern

Veterinäranatomisches Institut. Der Prosektor, PD. Dr. W. Weber, wurde für die Dauer des Sommersemesters zu Studienzwecken beurlaubt. Zu seinem Stellvertreter wurde Tierarzt W. Mosimann gewählt. Ferner wurde eine Hilfsassistentenstelle I errichtet. Als Neuanschaffung für die Institutssammlung seien der von der Schnitzerschule in Brienz in Holz ausgeführte menschliche Torso nach H. Bluntschli und einige Organtafeln erwähnt. Zu den Präparierübungen wurden 2 Rinder, 5 Ziegen, 1 Pferd und 3 Hunde verwendet. 3 Dissertationen fanden ihren Abschluß.

Veterinär-pathologisches Institut. Zahl der untersuchten Objekte im Jahre 1948: 2030 (1700). Die Bearbeitung verlangte die Ausführung von 343 (307) Sektionen, 61 (53) pathologisch-anatomischen Untersuchungen, 1368 (1154) histologischen Untersuchungen, 241 (164) chemischen Untersuchungen, 17 (22) pathologisch-anatomische Präparate wurden zu Demonstrationszwecken eingesandt.

Veterinär-bakteriologisches Institut. Zahl der untersuchten Objekte im Jahre 1948: 18 913 (14 847).

Die Bearbeitung verlangte die Ausführung von 4501 (4793) bakteriologischen Untersuchungen, davon 2012 (2332) Proben auf Rindertuberkulose, 12 307 (7828) serologischen Untersuchungen, 436 (683) parasitologischen Untersuchungen, 1647 (1513) Geflügelsektionen, 14 (26) medizinisch-chemischen Untersuchungen (Harnproben von Pferd und Rind), 8 (4) Präparate wurden zu Demonstrationen eingesandt.

Aus dem Institut sind folgende Arbeiten publiziert worden:
Über die Bekämpfung des Ferkelrußes von G. Schmid.
Schweiz. Landw. Zeitschrift „Die Grüne“ 1948.

Untersuchungen über Diagnose, Lokalisation, Therapie und Übertragung von *Trichomonas foetus* bei Zuchtstieren. Dissertation Schneider, Bern.

Beitrag zur bakteriologischen Diagnose der Rindertuberkulose. Dissertation Emmenegger, Entlebuch.

Statistik der veterinärambulatorischen Klinik 1948

Monate	Pferde	Rinder	Schweine	Ziegen und Schafe	Andere Tiere (Hühner usw.)	Total
Januar	35	444	219	12	4	714
Februar	40	451	92	3	—	586
März	52	576	152	13	14	807
April	43	556	514	15	—	1 128
Mai	28	1215	746	6	1	1 996
Juni	31	614	689	4	—	1 338
Juli	21	377	456	—	—	854
August	27	401	377	8	3	816
September	24	438	280	—	40	782
Oktober	19	488	211	—	—	718
November	43	501	195	3	2	744
Dezember	35	489	187	10	—	721
1948	398	6550	4118	74	64	11 204
1947	(463)	(7554)	(4112)	(122)	(463)	(12 714)

Veterinärmedizinische Klinik. Die Arbeiten über die infektiöse Anämie der Pferde wurden fortgesetzt, sowohl zur Erweiterung der theoretischen Grundlagen wie zu Ausarbeitung praktischer Schutzmaßnahmen und ihrer Prüfung in der Praxis. Das Laboratorium übernahm Arbeiten im Dienste der Bekämpfung dieser Krankheit in der Armee.

Wie bisher nahm das Laboratorium Anteil an der Galtbekämpfung im Kanton Bern.

Von den Doktorarbeiten kam eine zum Abschluß, zwei wurden fortgesetzt und eine weitere in Angriff genommen.

Veterinär-chirurgische Klinik. Es wurde die Stelle einer Gehilfin und Laborantin neu geschaffen. Dies gibt die Möglichkeit, das klinische Material besser als bisher für Unterricht und Forschung auszuwerten. Es ist eine Doktorarbeit zum Abschluß gekommen über die infektiöse Konjunktivo-Keratitis des Rindes.

Ziffern in Klammern = 1947.

Statistik der stationären Klinik des Tierspitals für 1948

Tierart	Konsultationen		Stationäre Fälle		In Ver- wah- rung	Total
	chirur- gische Fälle	interne Fälle	chirur- gische Fälle	interne Fälle		
Pferde	133	50	533	181	16	913
Rinder, Kälber . .	—	1	3	—	13	16
Ponies	4	—	—	—	1	5
Maultiere	—	—	4	—	—	4
Schweine	32	4	1	—	—	37
Schafe	—	—	—	—	7	7
Ziegen	—	—	1	1	3	5
Hunde	1020	1510	105	109	209	2953
Katzen	900	914	2	1	—	1817
Kaninchen	32	68	—	—	—	100
Hühner	50	114	12	55	—	231
Enten	1	—	—	—	—	1
Tauben	5	—	2	1	—	8
Andere Vögel . . .	14	4	4	1	—	23
Andere Tiere . . .	6	2	1	—	—	9
Total	2197	2667	668	349	249	6129

Zootechnisches und veterinärhygienisches Institut. Im laufenden Rechnungsjahr wurden die Untersuchungen des Jahres 1947 fortgesetzt und in ganz exaktem Maße die Einwirkungen geringster Kobaltmengen auf die physiologischen Umsetzungen studiert. Gleichzeitig wurden zu diesem Zwecke eine größere Anzahl von Versuchskaninchen im Institute und auf der Versuchstation Jungfrauoch gehalten, um die Einwirkung des Hochgebirges genau zu prüfen. Sie bestätigen die Tatsache, daß durch Kobaltsalze eine Vermehrung der Blutkatalase bedingt wird, die sich durch Freiwerden von Sauerstoff in der Lunge auswirkt. Größere Mengen als ganz minimale von Kobaltsalzen wirken indessen toxisch, während minimalste Mengen die Katalasebildung stimulieren. Zum Schlusse dieser nun zur Publikation gelangenden neuen Versuche wurde noch eine Probe in der Unterdruckkammer des physiologischen Institutes Zürich vorgenommen, indem zwei der Mitarbeiter des Institutes, nebst mehreren Kaninchen, sich einer Luftverdünnung entsprechend 6000 bzw. 8000 Meter über Meer unterzogen, nachdem der eine eine kleinste Kobaltmenge zu sich genommen hatte und die Kaninchen ebenfalls zur Hälfte Kobalt und zur andern Hälfte nichts außer dem Normalfutter erhalten hatten. Die Folge war, daß diejenigen Versuchsobjekte, die Kobalt eingenommen hatten, sich bei dieser Luftverdünnung völlig normal und wohl fühlten, während bei den andern, sowohl Mensch wie Kaninchen, sich schwere Komplikationen einstellten, die zu Bewußtlosigkeit und Krampfzustand

führten. Dadurch wurde der Zusammenhang der Kobaltzufuhr mit der Vermehrung der Sauerstoffmenge und deren Oxydationswirkung eindeutig nachgewiesen.

Viehwährschaft bei Reagenten

In freundlicher Weise wurde dem Unterzeichneten vom Schweizerischen Schlachtviehproduzentenverband in Brugg ein Kommentar zu einem kürzlich ergangenen Urteil des Obergerichtes des Kt. Zürich zugestellt, der auch tierärztliche Kreise in hohem Maße interessieren dürfte. Es handelt sich um eine wichtige Viehwährschaftsfrage auf dem Gebiet der Tuberkulose. Wir erachten es als gegeben, die Ausführungen des SPV in extenso bekanntzugeben.

Schon seit langer Zeit herrschte Uneinigkeit darüber, ob ein „Nur-Reagent“ der üblichen Währschaftsformulierung „gesund und recht“ entspreche oder nicht. Während in der Westschweiz und im Kanton Bern allgemein keine Einwendungen bei Reagenten, die mit Währschaft für gesund und recht verkauft wurden, erhoben werden, ist man im Kanton Graubünden und in einigen anstoßenden Gebieten der Auffassung, daß ein Nur-Reagent der Währschaft für gesund und recht nicht entspreche.

Die Beanstandung einer Kuh führte zum gerichtlichen Entscheid dieser Streitfrage. Das Tier wurde mit Währschaft für gesund und recht verkauft und dann nur wegen positiver Reaktion bei der Tuberkulinisierung gerichtlich beanstandet. Im Einvernehmen mit dem Eidg. Veterinäramt und den weiteren an der Tuberkulosebekämpfung interessierten Kreisen, widersetzten wir uns der Mängelrüge, um eine gerichtliche Abklärung herbeizuführen.

Das Bezirksgericht als erste Instanz stellte sich auf den Standpunkt, durch die positive Reaktion könne die Kuh nach Art. 197 OR dem vorausgesehenen Gebrauch nicht entsprechen und der Käufer sei zur Zurückweisung berechtigt. Die vorgesehene Verwendung der Kuh sei deswegen nicht möglich, weil der übrige Viehstand des Käufers sich als tbc-negativ erwiesen habe. Der Zukauf eines Reagenten könne dem Käufer daher nicht zugemutet werden. Das zürcherische Bezirksgericht beruft sich auch darauf, daß nach dortigem Ortsgebrauch ein Reagent der Währschaft für gesund und recht nicht entspreche, weil verschiedene Viehversicherungskassen beschlossen hätten, keine Reagenten mehr in die Versicherung aufzunehmen.

Wir konnten diese Auffassung nicht teilen, da die Kuh tatsächlich ungeimpft und als solche verkauft war und zur Zeit des Kaufes die Tatsache des tbc-freien Viehbestandes beim Käufer weder diesem noch uns bekannt war. Sofern überhaupt Ortsgebrauch in Anwendung kommen kann, käme nur solcher des Verkaufsortes in Berücksichtigung.

Nach Überwindung einiger Schwierigkeiten formeller Natur über die Erreichung der appellablen Klagesumme, wurde der Rechtsstreit

durch das Obergericht des Kantons Zürich entschieden. Unsere Klage auf Bezahlung des Kaufpreises bzw. Abweisung der Mängelrüge wurde gutgeheißen. Bei alleiniger Währschaft für gesund und recht sei eine positive Reaktion bei der Tuberkulinisierung im allgemeinen kein erheblicher Währschaftsfehler.

Das Obergericht begründet sein Urteil wie folgt:

Die Währschaftsformel „gesund und recht“ ist so allgemein verwendet, daß diese Wendung nicht das Fehlen auch der geringsten Krankheit oder abnormalen Erscheinung garantieren kann. Es kann daher nicht mehr als die allgemein üblich verlangte Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch gefordert werden. Besondere Zusicherungen über die Bestimmungen des Art. 197 OR schließt diese Währschaftsformulierung nicht ein.

In bezug auf den Begriff „gesund“ stellt das zürcherische Obergericht fest, daß Nur-Reagenten die Nachteile kranker Tiere, wie Untauglichkeit zur Zucht, zum Zug, zur Milchleistung, vorzeitiges Ableben, Gefährdung des übrigen Viehbestandes nicht aufweisen. Es sei wohl richtig, daß die Möglichkeit der Weiterentwicklung zu einer aktiven Tuberkulose bestehe. Daß indes von den Reagenten ein größerer Prozentsatz an aktiver Tuberkulose erkrankte, als von den ursprünglich negativ reagierenden und später infizierten Tieren, scheint nicht erwiesen zu sein, wie aus Erfahrungen bei der menschlichen Tuberkulose hervorgehe.

Am Schluß der Begründung wird noch bemerkt, daß gegebenenfalls anders zu entscheiden gewesen wäre, falls die tuberkulosefreien Bestände in der Schweiz in überwiegender Mehrheit vorhanden wären (zur Zeit des Kaufes nur 20%).

Aus dem Urteil ergibt sich folgende

Schlußfolgerung:

Solange die tbc-freien Bestände in der Schweiz nicht mehr als die Hälfte ausmachen, ist entsprechend der Empfehlung im Gutachten des Herrn Bundesrichter Dr. Hablützel bei Absicht einen Nicht-Reagenten zu kaufen, die zusätzliche Währschaftsformel „reaktionstuberkulosefrei“ oder zum mindesten „tuberkulosefrei“ schriftlich zu gewähren. Ergänzend sei dazu bemerkt, daß die Übergabe eines Impfzeugnisses keinen Ersatz für ein Währschaftsversprechen bildet, da der Verkäufer für die Richtigkeit dieser Bescheinigung im allgemeinen nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Wer nur Währschaft für gesund und recht gewährt, muß auf keine Beanstandung eintreten, die sich nur auf eine positive Reaktion bei der Tuberkulinisierung ohne klinischen Befund bezieht.

Die Rechtslage ist damit durch das Obergericht des Kantons Zürich wohlbegründet klargestellt worden.

Hirt, Brugg.